

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Firma und Sitz
- § 2 Gegenstand des Unternehmens, öffentlicher Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Stammkapital und Stammeinlagen
- § 5 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr
- § 6 Organe der Gesellschaft
- § 7 Gesellschafterversammlung
- § 8 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung
- § 9 Aufsichtsrat
- § 10 Innere Ordnung des Aufsichtsrates
- § 11 Zuständigkeit des Aufsichtsrates
- § 12 Verschwiegenheitspflicht
- § 13 Haftung von Aufsichtsratsmitgliedern
- § 14 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft
- § 15 Wirtschaftsplan
- § 16 Buchführung, Jahresabschluss und Prüfung
- § 17 Haushaltsrechtliche Prüfung
- § 18 Bekanntmachungen
- § 19 Salvatorische Klausel

§ 1

Firma, und Sitz ~~und Geschäftsjahr~~

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma:

„Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH“.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist 79539 Lörrach.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens, öffentlicher Zweck

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Krankenhäusern einschließlich der organisatorisch und wirtschaftlich mit ihnen verbundenen Einrichtungen und Nebenbetriebe im Landkreis Lörrach.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Der öffentliche Zweck wird insbesondere durch bedarfsgerechte ambulante, vor-, nach-, teil- und vollstationäre Versorgung der Bevölkerung des Landkreises mit leistungsfähigen, wirtschaftlich gesicherten Krankenhäusern sowie die Gewährleistung einer medizinisch zweckmäßigen und ausreichenden Versorgung der in diesen Krankenhäusern behandelten Patienten verwirklicht.
- (3) Die Gesellschaft kann sich im Rahmen des kommunal- und gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen an weiteren dem Gesellschaftszweck dienenden Einrichtungen des Sozial und Gesundheitswesens beteiligen, mit diesen kooperieren oder solche Unternehmen errichten, erwerben oder pachten.
- (4) Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gesellschaftszweck zu dienen.

§ 3
Gemeinnützigkeit¹

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert etwaiger geleisteter Sacheinlagen zurück.
- (6) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landkreis Lörrach, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4
Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.500.000,00

(in Worten: einmillionfünfhunderttausend EURO).

¹ Die Regelung wurde an die aktuelle Mustersatzung angepasst. Dennoch sollte vor Beurkundung der Neufassung des Gesellschaftsvertrages eine Abstimmung mit dem Finanzamt erfolgen.

- (2) Alleiniger Gesellschafter ist der Landkreis Lörrach.
- (3) Das Stammkapital ist voll erbracht.

§ 5

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- ~~(3) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit Eintragung im Handelsregister und endet am 31.12. dieses Jahres.~~

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung (§§ 7, 8)
- der Aufsichtsrat (§ 9 - § 13)
- die Geschäftsführung (§ 14).

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Aufgaben der Gesellschafterversammlung werden durch den Landrat/die Landrätin des Landkreises Lörrach, im Verhinderungsfall durch den Finanzdezernenten/die Finanzdezernentin des Landkreises Lörrach wahrgenommen. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vertreter des Alleingeschafters.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung der Gesellschaft schriftlich

unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen. In die Frist werden der Tag der Versammlung und der Tag der Absendung des Einladungsschreibens nicht mit eingerechnet. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als drei Werktage betragen.

- (3) Die jährliche ordentliche Gesellschafterversammlung hat innerhalb der ersten sieben Monate eines Geschäftsjahres stattzufinden. Diese beschließt über folgende Beschlussgegenstände:
- die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - die Ergebnisverwendung,
 - die Wahl des Abschlussprüfers,
 - die Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates.
- (4) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind in den durch Gesetz bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn dies der/die ~~Aufsichtsratsv~~Aufsichtsratsvorsitzende oder mindestens ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführung beantragen. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichtet werden, wenn die Gesellschafter dem zustimmen.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen beratend teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und ein Vertreter des Bereiches Beteiligungsmanagement des Landkreis Lörrach sind berechtigt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung beratend teilzunehmen.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung – soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt – unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, Dauer der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind den Gesellschaftern sowie dem Bereich Beteiligungsma-

nagement des Landkreises Lörrach zu übersenden.

- (7) Die Kosten der Gesellschafterversammlung, auch einer außerordentlichen, trägt die Gesellschaft.
- (8) Der Aufsichtsrat und die Stabsstelle Beteiligungsmanagement des Landkreises Lörrach sind ~~ist~~ über alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu informieren.

§ 8

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Nach Maßgabe der §§ 102 ff. GemO und § 41 Abs. 5 LKrO obliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, der Entscheidung der Gesellschafterversammlung insbesondere:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen bzw. Kapitalherabsetzungen,
 - b) Umwandlungen gemäß Umwandlungsgesetz,
 - c) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen,
 - d) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,
 - e) Entscheidung zur Teilung von Geschäftsanteilen und Aufnahme von Gesellschaftern,
 - f) Belastung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten,
 - g) Erwerb, Veräußerung, Auflösung und Errichtung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten,
 - h) Feststellung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
 - i) Wahl des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin und der Prüfer/innen für außeror-

Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH – Gesellschaftsvertrag

entliche Prüfungen,

- j) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
- k) Festsetzung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung. Im Wirtschaftsplan kann die Geschäftsführung ermächtigt werden, von den Planansätzen bis zu einem bestimmten Prozentsatz oder Betrag abzuweichen,
- l) Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und dessen Ausschüsse,
- m) Benennung/Bestellung und Abberufung ordentlicher Aufsichtsratsmitglieder,
- n) Benennung und Entscheidung über die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern in Tochter- und Beteiligungsgesellschaften,
- o) Festlegung der Vergütung und des Auslagenersatzes der Aufsichtsratsmitglieder,
- ~~p) Befreiung der Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB und/oder vom gesetzlichen Wettbewerbsverbot.~~
- q) Abschluss von D & O-Versicherungen,
- r) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
- s) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen,
- t) Aufnahme und Hingabe von Darlehen und Bankkrediten, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
- u) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
- v) Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Gesellschafters in den Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsunternehmen in folgenden Angelegenheiten, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag in

Kommentar [CD1]: Statt GV jetzt auch mit in die Zuständigkeit des AR gegeben (da i. w .S. auch Personalangelegenheit)

die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen:

- aa) Festsetzung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung. Im Wirtschaftsplan kann die Geschäftsführung ermächtigt werden, von den Planansätzen bis zu einem bestimmten Prozentsatz oder Betrag abzuweichen.~~Genehmigung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung,~~
- bb) Wahl des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin und der Prüfer/innen für außerordentliche Prüfungen,
- cc) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
- dd) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
- ee) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen, Befreiung der Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB und/ oder vom gesetzlichen Wettbewerbsverbot, Erteilung von Einzelvertretungsbefugnis gegenüber allen oder einzelnen Geschäftsführern/innen sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Ruhegehalts- und Darlehensverträgen mit den Geschäftsführern/innen.
- ff) Ausgestaltung und Änderung von Gesellschaftsverträgen, einschließlich Kapitalerhöhungen bzw. Kapitalherabsetzungen
- gg) Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.
- v) Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung der St. Elisabethen-Krankenhaus gGmbH in folgenden Angelegenheiten, die nach dem Gesellschaftsvertrag der St. Elisabethen-Krankenhaus gGmbH in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen:
 - aa) Umwandlungen gemäß Umwandlungsgesetz,
 - bb) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen,

- cc) Auflösung der Gesellschaft und Verwendung des Gesellschaftsvermögens,
- dd) Entscheidung zur Teilung von Geschäftsanteilen und Aufnahme von Gesellschaftern,
- ee) Belastung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten,
- ff) Erwerb, Veräußerung, Auflösung und Errichtung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten,
- gg) Abschluss von D & O-Versicherungen,
- hh) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
- ii) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen,
- jj) Aufnahme und Hingabe von Darlehen und Bankkrediten, Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
- kk) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
- ll) Beauftragung des / der Abschlussprüfer/in mit der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 111 Abs. 2 S. 3 AktG,
- mm) Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
- nn) Stimmabgabe der Geschäftsführung in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des Gesellschafters in den Gesellschafterversammlungen von Tochter- und Beteiligungsunternehmen in folgenden Angelegenheiten, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen:

Kommentar [CD2]: relevant für Entscheidungen in der GV der Service GmbH des Eli

- Genehmigung des Wirtschaftsplanes und dessen Änderung,
- Wahl des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin und der Prüfer/innen für außerordentliche Prüfungen,
- Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
- Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung,
- Beststellung und Abberufung von Geschäftsführern, Befreiung der Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB und/ oder vom gesetzlichen Wettbewerbsverbot, Erteilung von Einzelvertretungsbefugnis gegenüber allen oder einzelnen Geschäftsführern, Abschluss, Änderung oder Beendigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen,
- Ausgestaltung und Änderung von Gesellschaftsverträgen.

- (2) Ist ein/eine Geschäftsführer/in zugleich Geschäftsführer in Unternehmen, in denen die Gesellschaft die Gesellschaftsanteile ganz oder mehrheitlich hält, bedarf es des Beschlusses der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des/der Geschäftsführers/In bezüglich seiner/ihrer Amtsführung bei diesen Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften auch in dem Fall, in dem sich der/die Geschäftsführer/in ansonsten selbst Entlastung erteilen musste. Die Gesellschafterversammlung wird dazu den/die Geschäftsführer/in schriftlich bevollmächtigen, in der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Tochter oder Beteiligungsgesellschaft einem Entlastungsbeschluss zuzustimmen.
- (3) Durch Beschluss und/oder Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung kann die Gesellschafterversammlung weitere Geschäfte an sich ziehen oder ihrer vorherigen Zustimmung unterwerfen.

§ 9

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für ihn gelten die Bestimmungen des § 52 GmbHG sowie der dort genannten Vorschriften und der § 394 AktG entsprechend, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt.

Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH – Gesellschaftsvertrag

- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu 15 stimmberechtigten Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:
 - a) der Landrat/die Landrätin des Landkreises Lörrach kraft Amtes,
 - b) bis zu neun vom Kreistag entsandte Personen,
 - c) der Finanzdezernent/die Finanzdezernentin des Landkreises Lörrach kraft Amtes,
 - d) drei vom Betriebsrat benannte Mitglieder (eine/r pro Standort) sowie
 - e) ein vom Sprecherausschuss benanntes Mitglied des Sprecherausschusses.
- (3) Die vom Betriebsrat und Sprecherausschuss entsandten Aufsichtsratsmitglieder müssen Angestellte der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH sein. Die vom Kreistag gewählten Aufsichtsratsmitglieder müssen nicht Mitglieder des Kreistags sein.
- (4) Der Gesellschafter Landkreis Lörrach achtet bei der Auswahl seiner Aufsichtsratsmitglieder auf eine kompetente Besetzung. Dem Aufsichtsrat sollen jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Überwachungs- und Beratungsfunktion erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.
- (5) Für jedes Mitglied ist vom Entsendungsberechtigten ein Vertreter namentlich zu benennen, der die Aufgaben des ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedes bei dessen Verhinderung wahrnimmt. Die Mitgliedschaft beginnt, sobald das gewählte Mitglied die Annahme seines Amtes gegenüber der Gesellschaft erklärt hat.
- (6) Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit dem Ablauf der Wahlperiode des Kreistags. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Aufsichtsrates fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine Neubestellung durch den Entsendungsberechtigten für den Rest der Amtszeit des Aufsichtsrates. Die erneute Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- (7) Verliert ein Mitglied des Aufsichtsrates die für seine Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied maßgebende Funktion bzw. Zugehörigkeit, so erlischt damit auch seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat. Das Aufsichtsratsmitglied führt seine Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen

Mitgliedes fort.

- (8) Jedes Aufsichtsratsmitglied bzw. jeder Vertreter kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (9) Jedes entsandte Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch den Entsendungsberechtigten abberufen werden und durch ein anderes Mitglied ersetzt werden. Jede Entsendung und jede Abberufung wird mit Zugang der schriftlichen Mitteilung an die Gesellschaft wirksam.
- (10) Die Gesellschafterversammlung kann ein Mitglied des Aufsichtsrates abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 10

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Vorsitzende/r des Aufsichtsrates ist der Landrat/die Landrätin des Landkreises Lörrach. Der/die stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates wird vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte gewählt. Das Amt des/der stellvertretenden Vorsitzenden endet, wenn der Aufsichtsrat eine/n andere/n stellvertretende/n Vorsitzenden wählt.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden/von der Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen/deren Stellvertretererung einberufen, so oft es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Er/Sie ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dies ein Viertel der Mitglieder oder die Geschäftsführung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge mit einer Frist von mindestens einer Woche. In die Frist werden der Tag der Sitzung und der Tag der Absendung des Einladungsschreibens nicht mit eingerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist wählen.
- (4) Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden, er muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten.

Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH – Gesellschaftsvertrag

- (5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen. Ein Vertreter des Bereiches Beteiligungsmanagement des Landkreises Lörrach ist befugt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen.
- (6) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn die Sitzung form- und fristgerecht einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat hiernach nicht beschlussfähig, ist binnen drei Wochen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In der neuen Sitzung ist der Aufsichtsrat dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Sind weder der/die Vorsitzende noch der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend, so wählt der Aufsichtsrat einen Sitzungsleiter aus seiner Mitte.
- (7) Unter Verzicht auf Form und Frist bei der Einberufung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem zustimmen.
- (8) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder zustande, soweit sich aus dem Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden (Stichentscheid); bei dessen/~~deren~~ Abwesenheit die seines/~~Stellvertreters~~Stellvertretung.
- (9) Personalentscheidungen werden durch geheime Wahl getroffen. Widerspricht kein Mitglied des Aufsichtsrats, kann offen abgestimmt werden.
 - a) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten hat.
 - b) Erhält keine Person die absolute Mehrheit, findet zwischen den beiden Personen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
 - c) Erhält keine Person die erforderlichen Mehrheiten nach Ziffer a.) und b.), dann ist die

Stimme des/~~der~~ Vorsitzenden entscheidend.

- (10) In eilbedürftigen Fällen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/~~der~~ Aufsichtsratsvorsitzenden Beschlüsse auch durch schriftliche oder fernschriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden, angemessenen Frist dem Verfahren widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung teilnehmen. In dieser Form gefasste Beschlüsse sind unverzüglich vom Aufsichtsratsvorsitzenden/ von der Aufsichtsratsvorsitzenden zu protokollieren und sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern sowie dem Bereich Beteiligungsmanagement des Landkreises Lörrach bekannt zu geben.
- (11) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist innerhalb von 14 Tagen eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, Dauer der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse des Aufsichtsrates im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Jedem Aufsichtsratsmitglied und dem Bereich Beteiligungsmanagement des Landkreises Lörrach ist eine Ausfertigung der Niederschrift auszuhändigen.
- (12) Erklärungen des Aufsichtsrats, die zur Durchführung seiner Beschlüsse erforderlich sind, werden von dessen Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH“ abgegeben.
- (13) Ein Mitglied des Aufsichtsrates darf an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn er befangen ist. Eine Befangenheit besteht in den nach Gemeindeordnung festgelegten Fällen. ~~Der~~ § 18 GemO gilt für die Mitglieder des Aufsichtsrates entsprechend.
- (14) Der Aufsichtsrat ~~gibt~~ kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (15) Für bestimmte Angelegenheiten kann der Aufsichtsrat aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Ausschüsse des Aufsichtsrates sind für Angelegenheiten beschlussfähig, wenn an der Be-

schlussfassung mindestens drei Mitglieder teilnehmen, darunter der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates. Die Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Ausschüsse müssen bei der Bildung vom Aufsichtsrat jeweils festgelegt und von der Gesellschafterversammlung genehmigt werden.

- (16) Für die Mitglieder des Aufsichtsrates wird eine angemessene Vergütung vorgesehen. Die Höhe der Vergütung wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgesetzt. Sie soll der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung tragen. Für die Festlegung der Vergütungshöhe ist vom Kreistag ein entsprechender Weisungsbeschluss zu fassen.

§ 11

Zuständigkeit des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat nimmt die vom Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung, insbesondere deren rechtmäßiges, zweckmäßiges und wirtschaftliches Handeln und vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich. Seine Mitglieder sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich. Die vom Landkreis entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen des Landkreises zu berücksichtigen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen. Ein einzelnes Mitglied kann Auskunftserteilung nur an den gesamten Aufsichtsrat fordern.
- (3) Der Aufsichtsrat hat sich regelmäßig von der Geschäftsführung über wichtige Ereignisse der Gesellschaft informieren zu lassen, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind.
- (4) Der Aufsichtsrat entscheidet über die Zustimmung zu Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen. Ihm obliegen ferner die ihm darüber hinaus von der Gesellschafterversammlung übertragenen Aufgaben, soweit sie gesellschafts- oder kommunalrechtlich nicht ausschließlich der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind.

- (5) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und unterbreitet der Gesellschafterversammlung einen Beschlussvorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses. In Anwendung des § 171 Abs. 2 AktG berichtet er der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung. Zudem berät der Aufsichtsrat den Wirtschaftsplan sowie dessen Änderung; er gibt dazu eine Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung ab. Außerdem prüft der der Aufsichtsrat den Jahresabschluss und Lagebericht der St. Elisabethen-Krankenhaus gGmbH und unterbreitet der Gesellschafterversammlung einen Beschlussvorschlag für den Beschluss gemäß § 8 Abs. 1 lit.u) cc) dieses Gesellschaftsvertrages. In Anwendung des § 171 Abs. 2 AktG berichtet er der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung. Der Aufsichtsrat berät auch den Wirtschaftsplan der St. Elisabethen-Krankenhaus gGmbH sowie dessen Änderung; er gibt dazu eine Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung für den Beschluss gemäß § 8 Abs. 1 lit.u) aa) dieses Gesellschaftsvertrages ab.
- (6) Der Aufsichtsrat beauftragt den/ die Abschlussprüfer/in mit der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 111 Abs. 2 S. 3 AktG.
- (7) Zudem beschließt der Aufsichtsrat über:
- a) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen sowie den Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer/innen;
 - b) Befreiung der Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB und / oder vom gesetzlichen Wettbewerbsverbot, Erteilung von Einzelvertretungsbefugnis gegenüber allen oder einzelnen Geschäftsführern sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Ruhegehalts- und Darlehensverträgen mit den Geschäftsführern,
 - cb) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen im Einvernehmen mit der Geschäftsführung;
 - de) die Bestellung/Anstellung und Abberufung/Kündigung von leitenden Ärzten im Einvernehmen mit der Geschäftsführung;
 - ed) die Einstellung von leitenden Angestellten, soweit diese Einstellung vom genehmigten Sollstellenplan des Wirtschaftsplanes abweicht;

Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH – Gesellschaftsvertrag

- | fe) die Festlegung der Grundsätze der Dienstverträge der leitenden Ärzte;
 - | gf) Versorgungszusagen jeder Art;
 - | hg) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung;
 - | ih) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (8) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, sofern im Einzelfall für das jeweilige Geschäft eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten ist.
- a) der Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - b) die Errichtung von Gebäuden und die Durchführung von Umbauten,
 - c) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs- und Dienstleistungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen,
 - d) Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich sogenannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen,
 - e) Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen,
 - f) Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt,
 - g) der Abschluss oder die Kündigung von mehrjährigen Miet- und Pachtverhältnissen,
 - h) Vergleiche, Stundung und Erlass von Forderungen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, Abgabe von Anerkennnissen.
- (9) Der Aufsichtsrat beschließt außerdem über die Vornahme von Rechtsgeschäften und Maßnahmen im Sinne der vorstehenden Abs. 7 lit. d) bis i) und 8 durch die St. Elisabethen-Krankenhaus gGmbH, wenn und soweit deren Gesellschaftsvertrag dies vorsieht. Die Ge-

schäftsführung ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat Rechtsgeschäfte und Maßnahmen im Sinne der vorstehenden Abs. 7 lit. d) bis i) und 8, die von der St. Elisabethen-Krankenhaus gGmbH beabsichtigt sind, zur Entscheidung vorzulegen.

- (109) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss oder in seiner Geschäftsordnung bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (119) Der Aufsichtsrat berät die in § 8 Abs.1 (Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung) genannten Gesellschafterangelegenheiten mit Ausnahme der Buchstaben m und n, bevor diese mit einer Empfehlung der Gesellschafterversammlung vorgelegt werden.
- (124) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen ohne Einwilligung des Aufsichtsrats keine Rechtsgeschäfte i. S. v. § 114 AktG mit der Gesellschaft oder verbundenen Unternehmen tätigen, die eine in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat genannte Wertgrenze übersteigen. Dies gilt auch für Rechtsgeschäfte mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied beteiligt oder dessen gesetzlicher Vertreter das Aufsichtsratsmitglied ist.
- (132) Verstößt ein Aufsichtsratsmitglied gegen dieses Verbot, so kann die Gesellschaft Schadensersatz von ihm fordern. Sie kann stattdessen aber auch einwilligen, dass die von dem Aufsichtsratsmitglied getätigten Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft eingegangen gelten und verlangen, dass das Aufsichtsratsmitglied die von ihm aus solchen Geschäften bezogene Vergütung herausgibt oder seinen Anspruch auf Vergütung an die Gesellschaft abtritt.

§ 12 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates und dessen Vertreter ist verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse (namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) der Gesellschaft und ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsunternehmen zu bewahren, die es im Rahmen seiner Aufsichtsratsstätigkeit erfährt. Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung des Amtes fort.
- (2) -Davon ausgenommen ist lediglich der Landrat/die Landrätin, als gesetzlicher Vertreter des Alleingesellschafters Landkreis Lörrach, hinsichtlich seiner Berichtspflicht gegenüber dem Kreistag nach Maßgabe des § 41 Abs. 5 LKrO i.V.m. § 394 AktG. Der Landrat/die Landrätin

berichtet dem Kreistag zeitnah, mindestens einmal im Kalenderhalbjahr.

- (3) Ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder haben alle vertraulichen Unterlagen der Gesellschaft, die sich in ihrem Besitz befinden, an den/die Vorsitzende/-n des Aufsichtsrats zurück zu geben.
- (4) Bei Verstoß gegen die Pflichten des § 12 gelten die Regelungen des § 11 Abs.12 entsprechend.

§ 13

Haftung von Aufsichtsratsmitgliedern

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben ihr Amt gewissenhaft auszuüben und haben die Folgen ihrer Handlungen zu vertreten.
- (2) Die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 14

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen/eine oder mehrere Geschäftsführer/innen. Ist nur ein Geschäftsführer /eine Geschäftsführerin bestellt, so vertritt diese/r die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/- innen gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten; ~~durch Gesellschafterbeschluss kann jedem Geschäftsführer/jeder Geschäftsführerin Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.~~

- ~~(2) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einen/eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien oder einem/einer Geschäftsführer/in oder mehreren Geschäftsführern/innen das Recht zur Einzelvertretung erteilen. Die Gesellschafterversammlung kann einen/ eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.~~

Kommentar [CD3]: Zuständigkeit liegt nicht mehr bei GV sondern neu beim AR (s. § 14 Abs. 3 neu)

- (23) Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen erfolgt durch den Aufsichtsrat. Das gleiche gilt für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungs-, Ruhegehalts- und Darlehensverträgen mit den Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen. Die Bestellung soll auf höchstens fünf Jahre erfolgen; eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss einen/eine Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien oder einem/einer Geschäftsführer/in oder mehreren Geschäftsführern/innen das Recht zur Einzelvertretung erteilen.
- (4) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Geschäftsführunger hatben die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Anstellungsverträge auf der Grundlage einer vom Aufsichtsrat zu bestätigenden Geschäftsordnung zu führen. Sie hatben alle Maßnahmen und Entscheidungen zu treffen, die erforderlich sind, den Gesellschaftszweck zu fördern und zu verwirklichen.
- (6) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so haben diese einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen. In Verbindung mit der Geschäftsordnung und unbeschadet der gemeinsamen Verantwortung für alle Geschäftsvorgänge ergeben sich aus diesem die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der/ des Vorsitzenden der Geschäftsführung und der einzelnen Geschäftsführer/innen. Der Geschäftsverteilungsplan bedarf des Einvernehmens aller Geschäftsführer/innen und der Zustimmung des Aufsichtsrates. Können sich die Geschäftsführer/innen auf keinen Geschäftsverteilungsplan einigen, wird dieser vom Aufsichtsrat erlassen. Der Aufsichtsrat entscheidet in entsprechender Anwendung dieser Regelung auch über den Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung der St. Elisabethen-Krankenhaus gGmbH, wenn deren Gesellschaftsvertrag dies vorsieht.
- (7) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die, den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.
- (8) Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführerung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft mit sich bringt. Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinausgehen, bedarf es eines vorherigen zustim-

Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH – Gesellschaftsvertrag

menden Aufsichtsratsbeschlusses (vgl. § 11) bzw. im Einzelfall der Zustimmung der Gesellschafterversammlung (vgl. § 8).

(9) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 des Aktiengesetzes regelmäßig über:

- a) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung;
- b) den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft;
- c) die Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.

Dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates ist darüber hinaus auch aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten.

(10) Die in § 90 Abs.1 Satz 1 AktG genannten Berichte sind schriftlich zu erstatten. Die Berichte sind zeitgleich auch dem Beteiligungsmanagement des Landkreises Lörrach zuzuleiten und auf Wunsch weitergehend zu erläutern. Näheres wird in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt.

(11) Der Geschäftsführung obliegt ferner die rechtzeitige Einbindung des Aufsichtsrates und des Beteiligungsmanagements des Landkreises Lörrach in Grundsatzfragen und Fragen von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie die zeitnahe Übermittlung aller Informationen, die zur Beteiligungsverwaltung notwendig sind.

(12) Die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vergabe von Leistungen bzw. Bauleistungen nach den für die Gesellschaft auf Grund von allgemeinen Rechtsvorschriften oder von Nebenbestimmungen in Zuwendungsbescheiden verbindlichen Regelungen erfolgt. Soweit Leistungen und Bauleistungen nicht nach Satz 1 zur Vergabe öffentlich auszuschreiben sind, hat ~~haben der/ die Geschäftsführer~~ die Geschäftsführung vor Auftragserteilung mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen, sofern dies nicht den Umständen nach ausnahmsweise untunlich ist.

(13) Die Geschäftsführung ist gegenüber dem Gesellschafter Landkreis Lörrach berichtspflichtig. Näheres kann in der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung geregelt werden. Zudem

wendet die Gesellschaft die Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Lörrach in der jeweils geltenden Fassung an.

§ 15 Wirtschaftsplan

- (1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen gem. §§ 102 Abs. 2, 103 Abs.3 GemO zu verfahren. Insbesondere ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.
- (2) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan **mit Finanzplanung** auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung, nach Vorberatung im Aufsichtsrat noch vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen und besteht mindestens aus den Elementen Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenplan und bei Bedarf aus den Elementen Finanzbedarfsplan und Planbilanz. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (4) Der Entwurf der Wirtschafts- und Finanzplanung ist mindestens eine Woche vor der Versendung zur Beratung im Aufsichtsrat mit dem Beteiligungsmanagement des Landkreises Lörrach abzustimmen.
- (5) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 14 Abs.9.

Kommentar [CD4]: Ergänzung auf
Bitte des RP Freiburg

§ 16 Buchführung, Jahresabschluss und Prüfung

- (1) Die Geschäftsführung ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich und stellt den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht gemäß den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie der für die Gesellschaft geltenden kommunalrechtlichen Bestimmungen (§ 103 GO) auf, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegen-

stehen.

- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung so rechtzeitig aufzustellen, dass deren Feststellung durch die Gesellschafterversammlung innerhalb der ersten sieben Monate des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr erfolgen kann. Soweit ein Konzernabschluss und ein Konzernlagebericht aufzustellen sind, gelten die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Die Geschäftsführung hat den aufgestellten Jahresabschluss rechtzeitig vor der Beratung im Aufsichtsrat und der Feststellung durch die Gesellschafterversammlung hinsichtlich der Auswirkungen von Besonderheiten und Bilanzierungsfragen auf den Kreishaushalt mit dem Bereich Teilnehmungsmanagement abzustimmen. Die Details werden zwischen dem Teilnehmungsmanagement des Landkreis Lörrach und der Geschäftsführung festgelegt.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und prüfen zu lassen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer/ die Abschlussprüferin ist dabei auf die sich aus § 53 Abs.1 Nr.1 und Nr.2 des Haushaltsgrundsatzgesetz ergebenden Aufgaben zu erstrecken.
- (4) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss, den mit dem Prüfungsvermerk versehenen Bericht des Abschlussprüfers, den Lagebericht sowie den Vorschlag des Aufsichtsrats zur Feststellung und zur Beschlussfassung über die Behandlung des Ergebnisses so rechtzeitig vorzulegen, dass diese unter Wahrung der Ladungsfrist gemäß vorstehendem § 7 Abs. 2 spätestens bis zum 31. Juli eines jeden Jahres vorzulegen über beschließen kann.
- (5) Die Geschäftsführung hat den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages nach den für den Landkreis geltenden Vorschriften ortsüblich bekannt zu geben.
- (6) Die Geschäftsführung hat gleichzeitig mit der Bekanntgabe nach Abs. (5) den Jahresabschluss und den Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 17
Haushaltsrechtliche Prüfung

Die zuständigen örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden haben die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz und § 114 Abs.1 GemO i.V.m. § 48 LKrO.

§ 18
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit gesetzlich oder in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist.

§ 19
Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsungültig sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung vereinbart werden, die, soweit rechtlich möglich, insbesondere das, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, mit der weitestgehend möglichen Annäherung erreicht